Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Evangelische Theologie

im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care – Besonderer Teil –

vom 9. Mai 2019

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBI. vom 29. März 2018, S. 85 ff), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-BS-KM) in der Fassung vom 29. April 2016 (GBI. S. vom 16. Juni 2016, S. 341 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. März 2019 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat am 9. Mai 2019 seine Zustimmung erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care – Allgemeiner Teil – (im Folgenden "Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung") ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Teilzeitstudium

Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen.

§ 3 Umfang des Lehrangebots und Studienaufbau

In Ergänzung zu § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen im Teilstudiengang Evangelische Theologie im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care in Anlage 1 aufgeführt.

§ 4 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören der Dekan, der

Prodekan, drei weitere Hochschullehrer des Lehrkörpers und zwei wissenschaftliche Mitarbeiter als stimmberechtigte Mitglieder sowie ein studierendes Mitglied mit beratender Stimme an. Der Prüfungsausschuss wird von der Fakultät für jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein.

§ 5 Nachzuholende Studienvoraussetzung (Sprachvoraussetzungen)

- (1) Folgende Sprachkenntnisse sind für den Teilstudiengang Evangelische Theologie im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care Voraussetzung:
 - 1. Lateinkenntnisse,
 - 2. Griechischkenntnisse.
- (2) Der Nachweis der gemäß Absatz 1 vorausgesetzten Sprachkenntnisse erfolgt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung oder andere geeignete Nachweise. Latein- bzw. Griechischkenntnisse werden in der Regel durch die bestandene Abschlussklausur des Kurses Latein I bzw. Griechisch I oder vergleichbar nachgewiesen, können aber auch durch weitere geeignete Nachweise nachgewiesen werden.
- (3) Der Nachweis über nachträglich erbrachte Studienvoraussetzungen muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.

§ 6 Berechnung der Fachnoten

In Abweichung von § 12 Abs. 3 und 19 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird die Fachnote des Teilstudiengangs Evangelische Theologie im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care wie folgt berechnet: Die Modulnoten des Teilstudiengangs werden mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die Modulnote des Masterkolloquiums wird mit dem Faktor 3 gewichtet.

§ 7 Mündliche Abschlussprüfung (Masterkolloquium)

- (1) In Ergänzung zu § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht die Masterprüfung in dem Teilstudiengang Evangelische Theologie im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care aus der erfolgreichen Teilnahme an den in diesem Besonderen Teil der Prüfungsordnung aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen im Bereich Fachwissenschaft und Fachdidaktik inklusive einer mündlichen Abschlussprüfung (Masterkolloquium).
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.

(3) Mündliche Abschlussprüfung

- 1. Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der Person des Prüfers bzw. des Beisitzers, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- Zum Masterkolloquium wird ein Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates in Karlsruhe eingeladen. Der Vertreter nimmt am Masterkolloquium mit beratender Stimme teil.
- Die Themen der mündlichen Abschlussprüfung entstammen aus zwei unterschiedlichen theologischen Disziplinen (AT, NT, KG, ST und RW), für die der Prüfling ein Vorschlagsrecht hat; ein Rechtsanspruch auf die vorgeschlagenen Themen erwächst daraus nicht.
- 4. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 60 Minuten, wobei jedes Themengebiet etwa die Hälfe der Prüfungszeit in Anspruch nehmen sollte.
- 5. Die Prüfung wird in deutscher Sprache abgehalten.
- Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Für beide Themengebiete ist eine Gesamtnote zu bilden. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.
- 7. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema des Teilstudiengangs Evangelische Theologie im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Disziplinen, aus denen das Thema für die Masterarbeit genommen werden kann, sind:
 - 1. Altes Testament,
 - 2. Neues Testament,
 - 3. Kirchen- und Theologiegeschichte,
 - 4. Systematische Theologie,
 - 5. Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie,

- 6. Religionspädagogik.
- (3) Die Masterarbeit soll in der Regel 30-40 Seiten umfassen.

§ 9 Wiederholung von Prüfungen

In Abweichung von § 20 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können alle Prüfungen im Teilstudiengang Evangelische Theologie im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in Ausnahmefällen zulässig. Prüfungen, die im Rahmen einer Auflage nachgeholt werden müssen, Sprachprüfungen und das Masterkolloquium werden nicht zur gem. § 20 Abs. 1 S. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung zulässigen Höchstzahl der wiederholbaren Prüfungen hinzugerechnet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 9. Mai 2019

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel Rektor

Anlage: Module und Lehrveranstaltungen des Teilstudiengangs Evangelische Theologie

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Teilstudiengangs Evangelische Theologie im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care

Fachwissenschaftliches Modul (MA-Ed-Care-FW)	11 LP
Hauptseminar Fach 1	3 LP
Hauptseminar Fach 2	4 LP
Modul-Teilprüfung: Schriftlich ausgearbeitetes Referat zu Hauptseminar Fach 1	1 LP
Modul-Teilprüfung: Wissenschaftliche Ausarbeitung zu Hauptseminar Fach 2	3 LP

Die Hauptseminare in Fach 1 und 2 sind aus den Disziplinen AT, NT, KG, ST oder RW so zu wählen, dass während des Bachelor- und Masterstudiums mindestens ein exegetisches Hauptseminar (NT und/oder AT) belegt wurde und Fach 1 und 2 unterschiedliche Disziplinen abdecken.

Verschränkungsmodul (MA-Ed-Care-VM)	9 LP
Proseminar Religionspädagogik	3 LP
Überblicksvorlesung AT, NT, KG, ST oder RW	3 LP
Mündliche Prüfung zur Vorlesung (unbenotet)	1 LP
Modulprüfung: Konzeptausarbeitung zum Proseminar RP	2 LP
Fachdidaktisches Modul (MA-Ed-Care-FD)	8 LP
Hauptseminar Religionspädagogik	3 LP
Begleitung Schulpraxissemester	3 LP
Modulprüfung: Unterrichtsentwurf im Hauptseminar RP	2 LP
Masterkolloquium (MA-Ed-Care-Koll)	3 LP

Für die Zulassung zum Masterkolloquium muss der erfolgreiche Abschluss des fachwissenschaftlichen Moduls (MA-Ed-FW) nachgewiesen werden.

Masterarbeit (MA-Ed-Care-Arb)

15 LP